Seite

MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. September 1965	Nummer 115
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Nr.	Datum	Titel	Seite
7134 0	30. 8. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
		Zulassung von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren	1192

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum

1. 9. 1965	Innenminister Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	1197
6. 9. 1965	Bek. – Ungültiger Polizeiführerschein	1201
13. 8. 1965	Arbeits- und Sozialminister RdErl. – Ergänzung der Richtlinien zum Landesjugendplan 1965	1201

I.

71340

Zulassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 8. 1965 — Z B 1 — 2410

1. Zulassungsantrag

Anlage 1

Anlage 2

- (1) Für den Personalbogen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 der 1. DVOzObVermIngBO) ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden. Dem Personalbogen ist ein Lichtbild beizufügen, dessen Aufnahme nicht älter als ein Jahr ist,
- (2) Wenn für den Befähigungsnachweis nach § 1 a. a. O. oder für den Nachweis über die praktische Tätigkeit nach der Großen Staatsprüfung die Originale der Urkunden oder Bescheinigungen vorgelegt werden, sind beglaubigte Abschriften zu den Personalakten zu nehmen. Die Originale werden zurückgegeben.
- (3) Der Regierungspräsident kann außer der Erklärung über die Staatsangehörigkeit im Personalbogen die Vorlage einer Staatsangehörigkeitsurkunde verlangen.
- (4) Vom Regierungspräsidenten ist ein Auszug aus dem Strafregister einzuholen.

2. Zulassungsurkunde

(1) Die Zulassungsurkunde muß den Vor- und Zunamen (gegebenenfalls akademische Grade) sowie das Geburtsdatum und den Geburtsort des Bewerbers enthalten. Sie ist nach dem Muster der Anlage 2 auszufertigen und dem Bewerber nach seiner Vereidigung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(2) Eine Durchschrift der Zulassungsurkunde ist zu den Personalakten zu nehmen.

3. Vereidigung

(1) Vor der Eidesleistung ist dem zu Vereidigenden die Eidesformel vorzulesen. Er ist in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. Der Eid ist durch Nachsprechen der Eidesformel zu leisten. Dabei soll die rechte Hand erhoben werden.

(2) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen, die von dem Offentlich bestellten Vermessungsingenieur sowie dem Beamten, der die Vereidigung vorgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Personalakten des Offentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu nehmen.

4. Zulassungsgebühr

Die Höhe der Zulassungsgebühr richtet sich nach Nr.~44 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW).

5. Personalakten

Für jeden Offentlich bestellten Vermessungsingenieur ist eine Personalakte anzulegen. Die Richtlinien über die äußere Form und die Gliederung der Personalakten in der allgemeinen und inneren Verwaltung (RdErl. d. Innenministers v. 19. 1. 1965 — MBl. NW. S. 188 / SMBl. NW. 203034) sind entsprechend anzuwenden.

6. Bekanntmachungen

- (1) Über die im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassenen Offentlich bestellten Vermessungsingenieure wird eine Liste geführt. Diese Liste wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht; Änderungen werden bekanntgemacht.
- (2) Zur Fortführung der Liste der Offentlich bestellten Vermessungsingenieure zeigen mir die Regierungspräsidenten Neuzulassungen, Abgänge durch Zurücknahme oder Erlöschen der Zulassung oder durch Verzicht auf die Zulassung sowie Änderungen des Ortes der Niederlassung und der Anschrift der Geschäftsstelle von Fall zu Fall an. Außerdem ist mir der Zusammenschluß von Offentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu einer Arbeitsgemeinschaft (§ 6 Abs. 3 ObVermIngBO) oder deren Auflösung mitzuteilen.
- (3) Die Bestellung eines Vertreters durch den Regierungspräsidenten (§ 7 Abs. 3 ObVermIngBO) und der Zusammenschluß von Offentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu einer Arbeitsgemeinschaft oder deren Auflösung werden nur im Amtsblatt des zuständigen Regierungspräsidenten bekanntgemacht.

Anl

A THE PARTY OF THE

${\bf Personal bogen~")}$

Anlage 1

zum Antrag auf Zulassung als Offentlich bestellter Vermessungsingenieur

I.	Personalangaben			
	Familienname			
	v ornamen	(Rufnamen unters		•••
	Anschrift	Lichtbild (4 × 6 cm)		
	Geburtsdatum			
				···!
	taatsangehörigkeit			İ
	Familienstand	Konfessi	on **)	
II.	Schul- und Hochschulau	sbildung		
	von — bis (Jahr)	Schulart	von — bis (Jahr)	Hochschule
			Z	ahl der Semester
	Diplomprüfung	am	Gesamtur	teil
	Große Staatsprüfung	am	Gesamtur	teil
	Promotion	am	Gesamtur	teil
III.	Berufstätigkeit nach de von — bis ***)	r Großen Staatsprüfung Art der Berufstätigkeit	Behörde 2	Arbeitgeber
			.,,	
IV.	Wehrdienst (auch frühe von — bis ***)	erer Arbeits-, Wehr- und Krieg Art des Dienstes L	sdienst, Kriegsgefangensch etzter Dienstgrad	aft) Bemerkungen

Mit der Schreibmaschine oder in Druckschrift auszufüllen.
 Die Beantwortung dieser Frage ist freigestellt.
 Genaue Zeitangaben erforderlich.

V. Niederlassungsort, Geschäftsstelle	
Ort der Niederlassung	
Anschrift der Geschäftsstelle	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
VI. Sonstige Erklärungen	
Ich befinde mich in geordneten wirtschaftlichen Verhälts	nissen und bin in der Lage,
 eine Geschäftsstelle einzurichten und diese so aus übung notwendig ist, 	zustatten, wie es zur ordnungsgemäßen Berufsaus-
2. eine Berufshaftpflichtversicherung in der vorgeschr	ebenen Art und Höhe abzuschließen.
Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist mir Ich bin nicht aus dem öffentlichen Dienst entfernt word	
Ich bin nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der $V\varepsilon$ Ich bin nicht Beamter.	rfügung über mein Vermögen beschränkt.
Ich werde nach meiner Zulassung eine andere Erwerb sungsingenieurs weder selbständig noch unselbständig	
Ich bin in einem anderen Lande weder als Öffentlich be ich eine solche Zulassung beantragt.	stellter Vermessungsingenieur zugelassen noch habe
Sind Sie gerichtlich vorbestraft?*)	zaltschaftliches Ermittlungsvorfahren gogen Sie an-
hängig?")	anischarmenes Erimenangsverramen gegen die un-
Erläuterungen und Ergänzungen zu vorstehenden Erk	lärungen:
Ich versichere hiermit, daß ich die vorstehenden Angaben na	ch bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
den	
	(Unterschrift)

^{*)} Bejahendenfalls erläutern.

Anlage 2

	Zulassungsurkunde	·
	Herr	
jeboren am	in	
	wird hiermit als	
7766	entlich bestellter Vermessungs	ingenieur
3.	omaca besterror vermessungs.	ngemen.
	zugelassen.	
, den		
		Der Regierungspräsident
(Siegel)		

(Behörde)	den
Nied	derschrift
über die	Vereidigung
des Vífentlich bestellte	en Vermessungsingenieurs
	o Zwamel
maino v)	ne, Zuname)
geboren am	in
	(Geburtsort)
Er wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihr	
	ung zu wahren und die Pflichten eines Öffent-
lich bestellten Vermessungsingenieurs gewi	ssenhaft und unparteiisch zu erfüllen. So wahr
mir Gott helfe *)."	-
	v. g. u.
	(Vor- und Zuname)
	· ·
	(Name und Amtsbezeichnung)

Anlage 3

^{&#}x27;) Ggf. Weglassen der religiösen Beteuerung (§ 5 Abs. 3 ObVermIngBO).

Unter der Voraussetzung des § 5 Abs. 4 ObVermIngBO kann an Stelle der Worte "Ich schwöre" eine andere Beteuerungsformel gebraucht werden.

П.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 1. 9. 1965 — III A 3 246 — 709 65

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339 / SGV. NW. 2061) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster (Westf.) die in der Anlage aufgeführ- Anlage ten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Her-stellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs neu zugelassen.

Diese Zulassungen haben nach Abschnitt 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 — SMBl. NW. 2134) für das ganze Bundesgebiet Gültigleich tigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Bezug: Bek. v. 16. 2. 1965 (MBl. NW. 1965, S. 282).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Anlage

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Feuerlöschgerät Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:		
Mit	Mit Wirkung vom 18. März 1965					
1	Bavaria Feuerlösch-Apparate- bau Albert Loos, 85 Nürnberg 10, Veillodter Straße 1	"Löschfix"-Pulverlöscher DIN Pulver 1, Hersteller-Typbezeichnung: P 1 G, Bauart-Kurzzeichen: PG 1 L	P 1 — 52:64	A, B, C, E*) *) bis 1000 V.		
	Vertrieb: Josef Egetemeyer, 85 Nürnberg 9, Ottstraße 6					
2	Wintrich & Co. Deutsche Feuerlöscher- Bauanstalt, 614 Bensheim a.d.B.	"Wintrich"-Kohlensäurelöscher CO2 — Schnee, Hersteller-Typbezeichnung: CO2 — 6, Bauart-Kurzzeichen: K 6	P 1 — 54 64	B. E		
3	Heinz Keilholz, 6239 Eppstein-Vocken- hausen!Ts Hauptstraße 61	"Taunus"-Pulverlöschgerät auf Einachsfahrgestell, Hersteller-Typbezeichnung: P 250, Bauart-Kurzzeichen: P 250 H	P 3 — 14 64	В, С. Е		
4	dito	"Taunus"-Pulverlöscher auf Einachsfahrgestell, Hersteller-Typbezeichnung: P 250 G, Bauart-Kurzzeichen: PG 250 H	P 3 — 15 64	A, B, C. D**), E*) ') bis 1000 V. '') bei Benutzung der Pulver- brause		
Mit	Wirkung vom 26. März 1965					
5	Brell & Rühl, Friedrichsdorf/Ts., Burgholzhäuser Straße 7	Sonderlöschpulver "Favorit M", Hersteller-Typbezeichnung: Favorit M	chen Geräten ver denen es geprüft den ist, und zwar 12 kg Pulverfüllu	D (und Lithium. Natrium, Kalium) darf nur in sol- wendet werden, mit und zugelassen wor- in Feuerlöschern mit ng und in fahrbaren a, jeweils mit Pulver-		
6	Concordia Elektr.AG., 46 Dortmund, Münsterstraße 231	"CEAG"-Kohlensäurelöscher CO2 — Schnee bzw. Gas, Hersteller-Typbezeichnung: KSDU 6, Bauart-Kurzzeichen: K 6	P 1 51.64	B. C*), E *) mit Gasdüse		
Mit	Wirkung vom 8. April 1965					
7	n. v. orgachemia, Boxtel/Holland	"COX"-Vergaserbrandlöscher	P 2 — 3:65	В		
-	Einführer: Chemo-technik A. Pramann, 404 Neuß 8, Am Strauchbusch 17					
Mit	Wirkung vom 12. April 1965					
8	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld KG 4724 Wadersloh (Westf.)	"Gloria"-Metallbrand-Sonderlöscher. Hersteller-Typbezeichnung: Pi 12 M. Bauart-Kurzzeichen: PM 12 H	P 2 — 4/65	D (Erd- u. Alkali- metalle)		

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Feuerlöschgerät Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:		
Mit	Mit Wirkung vom 14. April 1965					
9	Vulkan-Werk Wilhelm Diebold, 7 Stuttgart-Feuerbach, Siemensstraße 96—100	"Vulkan"-Feuerlöscher DIN Pulver 1, Hersteller-Typbezeichnung: PA 1, Bauart-Kurzzeichen: PG 1 L	P 1 — 53/64	A. B, C, E*) *) bis 1000 V.		
10	dito	"Vulkan"-Kraftfahrzeug- Pulverlöscher Hersteller-Typbezeichnung: PA 2. Bauart-Kurzzeichen: PG 2 L	P 2 — 8 64	A. B, C, E*) *) bis 1000 V.		
Mit	Wirkung vom 17. Mai 1965					
11	Wintrich & Co., Deutsche Feuerlöscher- Bauanstalt, 6140 Bensheim a. d. B.	"Wintrich"-Wasserlöscher DIN Wasser 10, Hersteller-Typbezeichnung: N 10 On, Bauart-Kurzzeichen: W 10 Hn	P 1 — 2/65	A		
12	dito	"Wintrich"-Wasserlöscher DIN Wasser 10. Hersteller-Typbezeichnung: N 10 Of, Bauart-Kurzzeichen: W 10 Hf —30	P 1 — 3 65	A		
13	Walter Kidde GmbH., 314 Lüneburg, Goseburgstraße 19	"Kidde"-Pulverlöscher DIN Pulver 1, Hersteller-Typbezeichnung: "DCP 1 Kompact", Bauart-Kurzzeichen: PG 1 L	P 1 — 1/65	A, B. C, E ') ') bis 1000 V.		
14	dito	"Kidde"-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Hersteller-Typbezeichnung: DCP 6, Bauart-Kurzzeichen: PG 6 L	P 1 — 4 65	A, B, C, E') ') bis 1000 V.		
15	Lothar Miczka KG., 4370 Marl-Westf., Lassallestraße 13	Vergaserbrandlöscher, Hersteller-Typbezeichnung: Löschfix bzw. Löschboy, Bauart-Kurzzeichen: BO, 2 L	P 2 5 65	В, Е		
Mit	Wirkung vom 18. Mai 1965					
16	Josef Egetemeyer, 85 Nürnberg 9, Ottstraße 6	"Löschfix"-Pulverlöscher DIN Pulver 12. Hersteller-Typbezeichnung: P 12 s, Bauart-Kurzzeichen: P 12 H	P 1 — 46:64	B, C, E		
17	Bavaria Feuerlösch-Apparate- bau Albert Loos, 85 Nürnberg 10, Veillodter Straße 1	"Bavaria"-Kraftfahrzeug- Pulverlöscher, Hersteller-Typbezeichnung: PG 2 D, Bauart-Kurzzeichen: PG 2 L	P 2 — 1/65	A. B. C, E*) *) bis 1000 V.		

Lfd. Nr.:	Hersteller:	Feuerlöschgerät Feuerlöschmittel:	Zulassungs- zugelassen für Kenn-Nr.: Brandklasse:			
Mit '	Mit Wirkung vom 20. Mai 1965					
18	Minimax AG., 7417 Urach/Württ.	Luftschaummittel, Hersteller-Typbezeichnung: Hi-Ex	PL — 4/65 A, B Der Luftschaum "Hi-Ex" (Verschäumungszahl 1:1000) kann nur mit dem hierfür vorgesehenen Schaumgenera- tor hergestellt werden.			
19	dito	Löschpulver, Hersteller-Typbezeichnung: Novo-Troxin	PL — 5:65 B, C, E Das Löschmittel darf nur in solchen Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen worden ist.			
Mit \	Wirkung vom 10. Juni 1965					
20	Bavaria Feuerlösch-Apparate- bau Albert Loos, 85 Nürnberg 10, Veillodter Straße 1	DIN Kübelspritze A 15, Hersteller-Typbezeichnung: A 15, Bauart-Kurzzeichen: A 15 DIN 14 405	P 3 — 1/65 A			
21	dito	DIN Kübelspritze A 10, Hersteller-Typbezeichnung: A 10, Bauart-Kurzzeichen: A 10 DIN 14 405	P 3 — 2/65 A			
22	dito	DIN Kübelspritze B 10, Hersteller-Typbezeichnung: B 10, Bauart-Kurzzeichen: B 10 DIN 14 405	P 3 — 3 65 A			
23	dito	DIN Einstellspritze ES, Hersteller-Typbezeichnung: ES, Bauart-Kurzzeichen: ES DIN 14 407	P 3 — 4:65 A			
24	Brell & Rühl GmbH., 6382 Friedrichsdorf:Ts., Burgholzhäuser Straße 7	Spezial-Löschpulver Hersteller-Typbezeichnung: Gloria-Glutex	PL — 3:65 A, B, C, D **), E *) *) bis 1000 V. **) in Geräten mit			
	burghoizhauser Strabe 7	Gloria-Giutex	Pulverbrause Das Löschmittel darf nur in solchen Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen worden ist.			
Mit V	Virkung vom 30. Juni 1965	•				
25	Weinstock & Siebert, 4 Düsseldorf, Am Karlshof 10	Sonderlöschmittel Hersteller-Typbezeichnung: Furex D	PL — 1/65 D Das Löschmittel darf nur in solchen Geräten verwendet werden, mit denen es geprüft und zugelassen worden ist. und zwar in Feuerlöschgeräten mit 12 kg Pulverfüllung und in fahrbaren Feuerlöschgeräten, jeweils mit Pulver- brause.			
26	Walther & Cie AG., 5 Köln-Dellbrück, Waltherstraße 51	"Walther"-Metallbrand-Sonder- löscher Hersteller-Typbezeichnung; P 12 D, Bauart-Kurzzeichen: PH 12 H	P 2 — 10 65 D (Alkali- und Erd- alkalimetalle)			

Ungültiger Polizeiführerschein

Bek. d. Innenministers v. 6. 9. 1965 — IV A 2 — 2540

Der Polizeiführerschein (Klasse 1 und 3) des Polizeiwachtmeisters Roland Boehm (geboren 14.9.1943 in Elbing) — gegenwärtige Dienststelle: Der Polizeipräsident in Düsseldorf — ist in Verlust geraten. Der Führerschein, der von der Bereitschaftspolizeiabteilung I in Bork ausgestellt ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1965 S. 1201.

Arbeits- und Sozialminister

Ergänzung der Richtlinien zum Landesjugendplan 1965

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 8. 1965 — IV B 3e — 6490.10

Die Richtlinien zum Landesjugendplan 1965 (MBl. NW. S. 415) erhalten unter Nr. 17 zusätzlich folgenden Absatz:

"Internationale Begegnungen in den osteuropäischen Staaten (Albanien, Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei und Ungarn) sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn Jugendliche aus dem Partnerland im Wege der Gegenseitigkeit auch an Begegnungen in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen. Veranstaltungen, die vorwiegend propagandistischen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.

Die deutschen Teilnehmer an internationalen Begegnungen zwischen Jugendlichen aus der Bundesrepublik und aus osteuropäischen Staaten sollen mindestens 18 Jahre alt und sorgfältig ausgewählt sein. Sie sollen in Kursen und Seminaren auf die Begegnung vorbereitet und insbesondere über die politischen und gesellschaftlichen Anschauungen und Verhältnisse im Partnerland und seine Beziehungen zu Deutschland sowie über die mit der Spaltung Deutschlands zusammenhängenden Fragen unterrichtet sein. Die deutschen Teilnehmer sollen außerdem mit den besonderen Umständen, die mit dem Besuch der osteuropäischen Staaten verbunden sein können, bekannt gemacht werden.

Das Programm der Begegnung muß über die einzelnen Veranstaltungen und die Unterbringung der Teilnehmer Aufschluß geben. Eine ausreichende Verständigung ist durch die Mitwirkung von sprachkundigen Teilnehmern oder Begleitern zu gewährleisten. Der verantwortliche Leiter der deutschen Teilnehmer soll mindestens 25 Jahre alt sein, über die notwendige politische Bildung verfügen und Erfahrung in der Leitung internationaler Begegnungen besitzen."

An den Landschaftsverband Rheinland

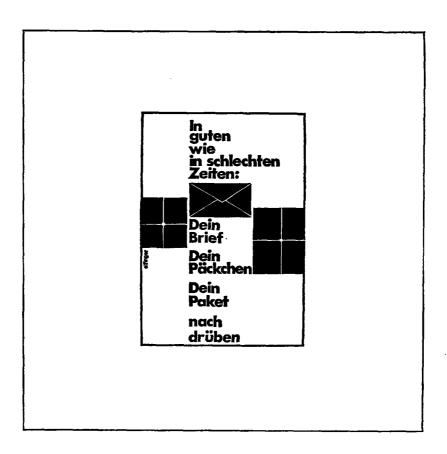
- Landesjugendamt -

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

- Landesjugendamt -,

Landesjugendring NW.

— MBl. NW. 1965 S. 1201.



Die wichtigsten Bestimmungen

- Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
- 2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
- 3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
- 4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je 250 g Schokoladewaren 300 g Tabakerzeugnisse 50 g

- 5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
- 6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
- 7 Auf jede Sendung schreiben: "Geschenksendung! Keine Handelsware!" Päckchen müssen außerdem die Aufschrift "Päckchen" tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel. Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.